

# Sie fragen - wir antworten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 2

PDF erstellt am: **23.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

**Beltone &  
Hörhilfezentralen:**

**4051 Basel**  
Freiestrasse 3  
☎ 061-25 68 66

**3011 Bern**  
Zeughausgasse 18  
☎ 031-22 16 86

**2500 Biel**  
Dufourstrasse 12  
☎ 032-23 47 77

**6003 Luzern**  
Zentralstrasse 38  
☎ 041-23 25 33

**8001 Zürich**  
Rämistrasse 5  
☎ 01-47 08 35

**3600 Thun**  
Bälliz 36  
☎ 033-22 36 68

**6460 Altdorf**  
c/o Schwanen-Apotheke  
☎ 044-2 22 01

**4528 Zuchwil/  
Solothurn**  
Luzernstrasse 7  
☎ 065-25 23 10

**6300 Zug**  
Poststrasse 14  
☎ 042-21 18 47

**9000 St. Gallen**  
Kornhausstrasse 3  
☎ 071-22 22 01

**8623 Wetzikon**  
Zentralstrasse 4  
☎ 01-930 21 30

**9500 Wil**  
Ob. Bahnhofstrasse 37  
☎ 073-22 22 63

**9050 Appenzel**  
c/o Engel Optik  
Engelgasse 5  
☎ 071-87 32 66

**4900 Langenthal**  
c/o Marktgass-Apotheke  
☎ 063-22 10 92

Beltone  
Servicestellen

Burgdorf  
Apotheke  
Dr. P. Fischer

Frutigen  
Drogerie  
Hr. M. Zürcher

Grenchen  
Apotheke  
Hr. Milani

Gstaad  
Optik  
Rufi, Mathey, Worni

Hochdorf  
Apotheke  
Fr. Chr. Linherr

Huttwil  
Apotheke  
Hr. H. Bigler

Interlaken  
Apotheke  
Dr. E. Gnädinger

Lenzburg  
Apotheke  
Dr. E. Eichenberger

Langnau  
Radio-TV  
Hr. A. Junker

Lyss  
Apotheke  
Hr. V. Studer

Oltén  
Apotheke  
Fr. R. Süess

Rheinfelden  
Apotheke  
Fr. E. Spaniol

Romanshorn  
Apotheke  
Fr. B. Vitek

Rüti  
Apotheke  
Hr. H. Altorfer

Sarnen  
Apotheke  
Hr. E. Stockmann

Schwarzenburg  
Drogerie  
Neuenschwander

Spiez  
Drogerie  
Grünig & Neuenschwander

Sursee  
Apotheke  
Dr. W. Meyer

Wattwil  
Radio-TV  
Bichler

Willisau  
Drogerie  
Hr. A. Jost

Zofingen  
Apotheke  
Hr. O. U. Bucher

Zweisimmen  
Apotheke  
Dr. F. Schnetzer

# Sie fragen— wir antworten

Hier beantworten Fachleute Fragen von Abonnenten, die auch für andere Leser von Interesse sind. Dieser Leserdienst ist für Sie unentgeltlich. Benützen Sie die Gelegenheit!

## AHV-Information

### Warum keine Einheitsrente?

Ein Professor hat vorgeschlagen, man sollte bei der AHV die Einheitsrente einführen. Das leuchtet mir sehr ein. Ich glaube, das Volk wäre damit einverstanden, denn es ist doch ungerecht, dass bei einer Rentenanpassung die Höchstrentner immer doppelt soviel Aufbesserung erhalten wie die Mindestrentner, die den «Zustupf» doch viel nötiger hätten. Man muss nur staunen, dass unsere Behörden nicht schon lange auf diese Idee gekommen sind.

Frau I. S., Locarno

● Die AHV ist eine **Versicherung**. Ihre Leistungen richten sich deshalb – unter anderem – nach dem **Erwerbseinkommen**, auf dem **seit 1948** Beiträge entrichtet worden sind. Trotzdem bekommt ein **Höchstrentner** für seine **sechsmal höheren Beiträge** nur eine zweimal so hohe Rente wie der **Mindestrentner**.

● Auf dem 49 680 Franken übersteigenden Teil des Einkommens müssen zwar ebenfalls Beiträge bezahlt werden; bei der Berechnung der Rente werden aber diese **Solidaritätsbeiträge nicht berücksichtigt**. In einem Interview mit der «Weltwoche» hat alt Bundesrat Hürlimann einmal gesagt, «die Versicherten mit hohem Einkommen seien zwar auf die AHV nicht unbedingt angewiesen; aber **die AHV brauche deren Solidaritätsbeiträge**, unter anderem zur teilweisen Finanzierung der **Mindestrenten**.»

● Die Einführung einer **Einheits-Rente** ist schon mehrmals vorgeschlagen worden. Die eidgenössische AHV-Kommission, in welcher neben den Versicherten auch die Wirtschaftsverbände und die Kantone vertreten sind, hat dem Bundesrat immer wieder empfohlen, diesen **Vorschlag abzulehnen**.

Wenn man nämlich jedem Rentner, ohne Rücksicht auf die geleisteten Beiträge, die **Höchst-Rente** gewähren wollte – anders liesse sich die Einheitsrente kaum verwirklichen –, würde dies grosse **Mehrausgaben** zur Folge haben.

● Wenn in Zukunft jedermann die gleiche Rente bekäme, könnte man gerechterweise die **nach oben unbeschränkte** Beitragspflicht nicht mehr aufrechterhalten. Vielmehr **müsste der 49 680 Franken übersteigende Teil** des Einkommens gleichzeitig von der Beitragspflicht **befreit** werden; dies hätte beträchtliche **Einnahmenausfälle** zur Folge.

● Grössere Ausgaben einerseits, kleinere Einnahmen andererseits könnten aber nur durch eine massive **Erhöhung des Beitragsansatzes** (in %) ausgeglichen werden.

● Es ist kaum anzunehmen, dass die Aktiven, das heisst die jüngeren Versicherten, einer solchen Beitragserhöhung zustimmen würden.

● Betagte, welche durch eine hohe Miete, durch Arzt-, Zahnarzt- oder Spitalkosten belastet sind und weder über Vermögen verfügen, noch eine Pension ihres früheren Arbeitgebers erhalten, haben einen **Rechtsanspruch auf Ergänzungs-Leistungen** bis zu einem gesetzlich festgelegten **Mindest-Nettoeinkommen**.

● Bei den AHV-Gemeindegemeinschaften kann ein Merkblatt bezogen oder bestellt werden, welches über alle Einzelheiten orientiert und die Anspruchsberechtigung anhand eines Berechnungsbeispiels veranschaulicht.

Karl Ott

## Der Jurist gibt Auskunft

### Erweiterte Nutzniessung des überlebenden Ehegatten

Mein verstorbener Gatte hat unsere Kinder in seinem Testament zu meinen Gunsten auf den Pflichtteil gesetzt und mir gleichzeitig die Nutzniessung am ganzen, unseren Kindern zukommenden Erbteil vermacht. Kann ich nun tatsächlich die Nutzniessung auch am Pflichtteil meiner Kinder ausüben?

C. W. in R.

Ihre Frage ist mit einem klaren Ja zu beantworten: Gemäss Art. 473 des Zivilgesetzbuches kann der Erblasser dem überlebenden Ehegatten tatsächlich durch testamentarische Verfügung die Nutzniessung am ganzen, den Kindern zukommenden Erbteil zuwenden. Darüber hinaus kann er dem überlebenden Ehegatten auch denjenigen Teil der Erb-

schaft, der die Pflichtteile der Kinder übersteigt (die sogenannte disponible oder verfügbare Quote), zu Eigentum vermachen. Eine so weit gehende Benachteiligung der Nachkommen ist aber nur möglich, wenn es sich um gemeinsame Kinder handelt oder um solche, die vom Erblasser zwar während der Ehe, nicht aber mit dem überlebenden Ehegatten gezeugt wurden.

Sodann tritt die Einräumung einer so weit gehenden Nutzniessung von Gesetzes wegen an die Stelle des gesetzlichen Erbrechtes des begünstigten Ehegatten. Dies bedeutet vor allen Dingen, dass der Ehegatte nicht auch noch den Eigentumsviertel gemäss dem gesetzlichen Erbrecht verlangen kann. Dieser Viertel ist vielmehr dem Erbteil der Kinder zuzuschlagen, so dass der Erblasser dem überlebenden Ehegatten also im Maximum eine verfügbare Quote der Erbschaft von  $\frac{3}{16}$  zu Eigentum vermachen kann.

Genau dies ist in Ihrem Fall geschehen: Laut Teilungsurkunde wurde Ihnen ein Erbanteil von  $\frac{3}{16}$  zu Eigentum ausbezahlt. Am ganzen übrigen Rest der Erbschaft haben Sie gemäss der testamentarischen Verfügung des Erblassers die Nutzniessung, auch am Pflichtteil Ihrer Kinder.

Dr. Hans Georg Lüchinger

## Ärztlicher Ratgeber

### Nachwehen nach Brustoperation

Eine Bekannte von mir hat sechs Jahre nach einer Brustkrebsoperation noch starke Beschwerden; ein Arm ist doppelt so dick wie der andere. Sie arbeitet tüchtig im Haushalt und hat eine sehr optimistische Wesensart, aber der Schmerz in diesem Arm macht ihr doch sehr zu schaffen.

Frau E. A. in Lausanne

Ein grosser Prozentsatz von Frauen, welche eine Brustkrebsoperation durchgemacht haben, leidet anschliessend an einer Lymphstauung im ganzen Arm der betroffenen Seite. Da die Lymphwege der Achselhöhle in die Operation einbezogen werden mussten, ist der Rückfluss des «Gewebewassers» nur auf verengten und vernarbten Kanälen möglich. In erster Linie gilt es nun, die Hautpflege des ganzen Armes zur Entschwellung und zur Anregung der Zirkulation täglich durchzuführen (geeignet ist Weleda-Hautfunktionsöl oder Hame-tum-Salbe). Streichen Sie in kleinen kreisenden Bewegungen der Fingerkuppen über den ganzen Arm, von der Hand über den Ellenbogen achselwärts. Zuvor aber lockern Sie im Bereich der Ach-

*selhöhle und des Oberarms durch leichte schüttelnde Bewegungen die Hauptdurchflusswege der Lymphflüssigkeit. (Eine fachgerechte «Lymph-Drainage» zur Entschwellung wird im Verlaufe eines Kur-Aufenthaltes angewendet und erlernt bei: Dr. med. Wittlinger, Walchsee/Österreich.) Eine erträgliche Besserung kann auf diese Weise in vielen Fällen erreicht werden.*

### **Müssen wir Vollsclanken unbedingt abmagern?**

Sollen wir ältern und alten Menschen nun just das entbehren, was unser Leben noch ein bisschen versüsst, verschönert, erhellt? Sollen wir missmutig vor einem Tellerchen ungeschälter Rüebli, Getreideflocken, entrahmtem Joghurt sitzen, vergrämt ob den Zwängen, die uns die Medien jeder Sparte andrehen wollen? Uns gefällt es gut so, wie wir es haben: Freude an Speck und Sauerkraut, an Vermicelles mit Schlagrahm, an einem Tortenstück. All diese Sachen erlaben unser Herz ... Jedes Praliné, das wir uns zu Gemüte führen, bringt uns mit seiner Süsse ein bisschen Zärtlichkeit und Liebe (all das, was wir so oft entbehren); diese Süsse bedeutet darum ein Stück Leben. Mich macht es deshalb immer muff, wenn ich all die sicherlich gutgemeinten Ratschläge lese oder höre, ich finde sie wenig altersgerecht. Warum sollen wir unser Gewicht und damit auch unser Aussehen unbedingt ändern?

*Frau M. C. in E.*

*Ihr Artikel gegen das Abmagern hat ein zustimmendes Kopfnicken und vergnügtes Schmunzeln hervorgerufen – und wird wohl noch bei diesem oder jenem Leser Zustimmung finden. Über Schönheits-Ideale und Geschmack lässt sich bekanntlich streiten. Südlich der Alpen liebt man zum Beispiel ganz entschieden die gemütlichen vollsclanken Mütter. Nördlich der Alpen steht natürlich die Vernunft zuvorderst! Neben aller lebensfrohen Rundlichkeit und auch nützlichen «Notreserve» – wie man die Fettpölsterchen nennen könnte – gilt es, daran zu denken, dass man doch immerhin die Gesundheit pflegen soll, um sich selbst und andern keine unnötige Last zu sein. Bei Rückenleiden, Knie- und Hüftarthrosen, Herz- und Kreislaufbeschwerden und bei Diabetes sollte die Körper-Gewichtskurve einigermassen in der Norm bleiben und die Waage regelmässig konsultiert werden. Dass uns unser Schöpfer so oder so eines Tages abrufen wird, lässt uns unsere Verantwortung für unsere Gesundheit und unsere Lebenskräfte nur grösser erscheinen.*

### **Hygiene im Alter**

Ich bin schon 8 Jahre im Haushilfedienst tätig, und dabei kann man so allerlei erleben. Viel Gefreutes, aber auch anderes. Dazu gehört die Hygiene der alten Leute. Viele sind der Ansicht, wenn man nicht mehr arbeite, werde man nicht dreckig und brauche sich auch nicht zu waschen. Aber dass das «Gschmäckli» dann Besucher und Helferinnen abstösst, merken sie einfach nicht. Es ist für uns sehr heikel, hier Abhilfe zu schaffen. Vielleicht gelingt es Ihnen, das eine oder andere zu «bekehren».

*Frau A. F. in N.*

*Der alternde Körper ist sehr kälteempfindlich. Dies hat zur Folge, dass die Leibwäsche zuwenig gewechselt, Wasseranwendungen gescheut und das Zimmer-Lüften unterlassen wird. An dieser Stelle soll auf einige Standard-Hygiene-Regeln hingewiesen werden:*

- 1. Unterwäsche zweimal wöchentlich wechseln!*
- 2. Bettwäsche zweimal monatlich wechseln!*
- 3. Das Zimmer zweimal täglich gründlich lüften!*
- 4. Ein Vollbad (oder Dusche) pro Woche nehmen!*

*Je jünger eine Kreatur, um so wohlriechender ist sie! Haben Sie schon einmal am duftenden Köpfchen eines Säuglings wie an einer Blume gerochen? Leider gilt auch das Umgekehrte! Schlechte Körper- und Hygienepflege im Alter richtet unnötig hemmende Barrieren zur Umwelt auf. Man spricht nicht darüber, aber man bleibt einander fern. Unglücklicherweise nimmt der Geruchssinn im Alter stark ab, so dass der Grossvater oder die Grossmutter selbst vom «Gschmäckli» nichts wahrnehmen. Ein fleissig benütztes Stück duftende Seife ist mitunter ein Stück wahre Nächstenliebe.*

*Dr. med. E. L. R.*

**Hilfe, unser überlasteter Arzt ertrinkt in Anfragen! Er bittet dringend, nur Fragen zu senden, «die auch für andere Leser von Interesse sind». So steht es ja im Kopf dieser Rubrik. Wir müssen uns vorbehalten, rein persönliche Probleme zurückzusenden.**

### **Zum Lachen**

Die Gammelerin zum Gammeler: «Du schmöcksch würkli nid grad wie Veieli. Chönntisch nid emol bade?»

Der Gammeler: «Scho z schpoot, de Riissverschluss isch iigroschtet.»